

Satzung Hamburg@work e.V.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2023

Präambel

Hamburg@work ist eine Plattform von und für Unternehmen um eine gerechte und sichere Gesellschaft, eine bessere Umwelt und nachhaltiges Wirtschaften durch neue Technologien zu gestalten.

Die zunehmende Digitalisierung verändert das Organisationsprinzip der Wirtschaft grundlegend und erfordert einen radikalen kulturellen Wandel. Dabei geht es in der digitalen Transformation weniger um technische Veränderungen als vielmehr um die Mobilisierung und Begeisterung von Mitarbeitern für das digitale Zukunftsbild des Unternehmens. Die Transformation beinhaltet die technologiegetriebene Automatisierung von Kernprozessen in Unternehmen, einschließlich der Veränderung von Rahmenbedingungen in Wirtschaft, Arbeitswelt, Gesellschaft und Staat.

Das Prinzip der Digitalisierung ist die ultimative Vernetzung von Branchen und Lebensbereichen durch den sofortigen und mobilen Austausch von Daten. Durch einen technologischen Sprung in eine neue Qualität der Organisation von Prozessen verändern sich zeitgleich fast sämtliche soziale, ethische und kulturelle Beziehungen. An die Stelle von vertikaler Arbeitsteilung und Spezialisierung treten diagonale Kollaboration und Interdisziplinarität.

Mit den Erfahrungen von mehr als 25 Jahren als Cluster-Initiative für Medien, IT- und Telekommunikation übernimmt Hamburg@work den kontinuierlichen Ausbau einer übergeordneten Digitalplattform oberhalb der vertikalen Fokusbranchen und technologieübergreifend im Kontext neuer Querschnittstechnologien.

Als starkes branchenübergreifendes Digitales Cluster schlägt Hamburg@work die Brücke zu Unternehmen in den für Hamburg wichtigen Wirtschaftsbranchen und vereint dabei die Interessen von etablierten sowie jungen Unternehmen und die Themenbreite von strategischer Linie bis tagesaktueller Umsetzung.

§ 1 | Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Hamburg@work e.V.“ Er wurde am 12.08.1997 gegründet und unter VR 15818 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 | Zweck, Aufgaben, Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der Wachstumsbranchen im Norden Deutschlands, einschließlich ihrer Wertschöpfungs- und Prozessketten und ihrer Vernetzungspotentiale. Die



Vernetzung und wirtschaftliche Stärkung von Unternehmen und Organisationen, von Akteuren und Talenten stehen im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit. Der Fokus liegt auf Unternehmertum, Innovationstätigkeit, Unternehmenskultur, Menschen, Führung und Bildung in der Digitalisierung.

(2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks nimmt der sich der Verein insbesondere folgender Aufgaben und Zielsetzungen an:

- (a) Der Verein bildet eine Plattform für Unternehmen, die digitale Transformation aktiv umsetzen - quer durch alle Branchen und Wirtschaftskluster. Der Verein bringt die dafür erforderlichen Menschen zusammen, online und onsite auf Veranstaltungen. Dadurch soll kollektives Lernen von Erfolgsfaktoren, Lösungsstrategien und Projektumsetzungen initiiert und ermöglicht werden.
 - (b) Der Verein bündelt Aktivitäten zu gemeinsamen Themen, Erfahrungen, Zielsetzungen und Problemen bei der Digitalisierung der Kernprozesse in Unternehmen. So bietet der Verein seinen Mitgliedern eine Plattform mit klarer Orientierung und spürbaren Mehrwerten für die unternehmerische Tätigkeit.
 - (c) Der Fokus des Vereins liegt auf Unternehmen und Menschen, die im Feld der digitalen Transformation arbeiten, sich in einem Transformationsprozess befinden oder diesen anstreben, sowie Inhalte und Angebote über digitale Verbreitungswege den unterschiedlichen Zielgruppen zugänglich machen, einschließlich jener Akteure, die ergänzende Leistungen erbringen, insbesondere auf spezialisierten Unternehmen, z.B. in IT-, Beratungs-, Finanz- und Dienstleistungsbereichen.
 - (d) Der Verein übernimmt die Aufgabe der branchenübergreifenden Inspiration und Perspektivwechsel durch Vernetzung und Kommunikation seiner Mitglieder und weiterer Akteure in Cluster-Community, Unternehmen, Behörden, Institutionen und Organisationen.
 - (e) Der Verein arbeitet mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen und bindet wissenschaftlicher Erkenntnisse in seine Arbeit ein.
 - (f) Aufgabe des Vereins ist darüber hinaus die Unterstützung junger Unternehmen (StartUps), deren Vernetzung mit etablierten Unternehmen sowie die Unterstützung seiner Mitgliedsunternehmen bei der Suche nach Fachkräften und Talenten.
 - (g) Der Verein kann selbst, durch seine Mitglieder oder in Kooperationen Aus- und Weiterbildung von Fachkräften und Talenten anbieten.
 - (h) Der Verein unterstützt die Zielsetzung, den Hamburg und Norddeutschland in den Innovationsfeldern zu stärken, insbesondere Unternehmen der Fokusbranchen bei der Digitalen Transformation und Expansion zu begleiten, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende zu erhalten. Der Verein arbeitet hierzu mit Behörden und staatlichen Einrichtungen zusammen.
- (3) Der Verein kann nationalen und internationalen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Business-Clubs beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sich daran beteiligen

oder diese selber betreiben. Der Verein kann sich auch an Unternehmen beteiligen oder Tochterunternehmen gründen.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins und die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe des Vereins erhalten keine Aufwandsentschädigungen für ihre Gremienarbeit. Sie haben Anspruch auf Ersatz belegter Aufwendungen, die ihnen durch die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben entstehen.

(6) Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern und Organen erfolgt in der Regel durch elektronische Kommunikation per Email an die zuletzt vom Empfänger bekannt gegebene Adresse. Abstimmungen können ebenfalls elektronisch erfolgen. Rechtlich verbindliche Korrespondenz im Zusammenhang mit Begründung, Änderung oder Beendigung von Mitgliedschaften erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder gescannter Dokumente, die elektronisch übermittelt werden.

(7) Der Verein kann Vereinsleistungen auch durch Dritte, insbesondere durch Beteiligungen und Tochtergesellschaften, erbringen lassen.

§ 3 | Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, die juristische oder natürliche Personen sein können. Es gibt folgende Arten an Mitgliedschaften:

- (a) Ordentliche Firmenmitgliedschaften (juristische Personen),
- (b) Ordentliche Personenmitgliedschaften (natürliche Personen),
- (c) Studentische Mitgliedschaften (natürliche Personen)
- (d) Ehrenmitglieder (natürliche Personen)
- (e) Fördernde Mitgliedschaften (natürliche Personen).

(2) Die Ordentlichen Mitglieder setzen sich zusammen aus den Akteuren, die Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.

(3) Die Studentischen Mitglieder sind natürliche Personen, die den Nachweis einer Immatrikulation an einer anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung erbracht haben und Sonderkonditionen bei den Mitgliedsbeiträgen genießen. Studentischen Mitgliedern soll der Zugang zu Wirtschaftsunternehmen ermöglicht werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit dem auf der Immatrikulationsbescheinigung angegebenen Ende, sofern keine neue Immatrikulationsbescheinigung vorgelegt wird. Andere in Ausbildung stehende Personen, sind den studentischen Mitgliedern gleichgestellt.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstands, der Mitgliederversammlung oder einzelner ordentlicher Mitglieder, durch einstimmigen Beschluss des



Vereinsvorstands ernannt. Eine Ehrenmitgliedschaft darf nur an natürliche Personen verliehen werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Vereinsvorstand darf nicht mehr als 2 Ehrenmitglieder je Geschäftsjahr ernennen. Weitere Ehrenmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abberufen.

(5) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein ideell oder durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. Fördernde Mitglieder werden in der Vereinskommunikation mit Basismitglieder bezeichnet. Eine aktive Tätigkeit oder Präsentation im Verein ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann fördernden Mitgliedern, entgeltlich oder unentgeltlich Basisleistungen einräumen, wie z.B. in die Einbeziehung in Vereinskommunikation oder Teilnahmen an Veranstaltungen. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den ordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Einberufungsrecht der fördernden Mitglieder nach § 37 BGB bleibt unberührt. Darüber hinaus haben fördernde Mitglieder keine weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht.

(6) Mitgliedschaften werden in elektronischen oder schriftlichen Verfahren in einem Mitgliedsvertrag dokumentiert und beendet. Der Mitgliedsvertrag regelt den Beginn des Beitragsjahres, ggf. die Dauer der Mitgliedschaft, die Beitragshöhe, die Zahlungsweise sowie Anzahl und Art der Mitgliedsausweise. Für Eintritt und Beendigung einer fördernden Mitgliedschaft kann ein vereinfachtes elektronisches Verfahren ohne Mindestmitgliedschaft und Kündigungsfrist verwendet werden.

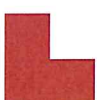
(7) Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vereinsvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(8) Sofern im Mitgliedsvertrag nichts anderes vereinbart wird, werden Mitgliedsverträge mit einer Regellaufzeit von 12 Monaten und auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Das Beitragsjahr kann dabei vom Kalenderjahr abweichen. Beitragsjahre enden immer nach Ablauf von 12 Monaten zum Monatsende.

(9) Mitglieder, die juristische Personen sind, bestimmen eine(n) Ansprechpartner/-in, der/die das Mitglied in allen Vereinsbelangen vertritt. Diese(r) wird auch als Vertreter zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und übt das Stimmrecht aus.

(10) Mitgliedsausweise werden nur für natürliche Personen ausgestellt. Ein Mitgliedsausweis berechtigt bei Vorlage zur Inanspruchnahme der Vereinsleistungen. Bei juristischen Personen benennen die rechtlichen Vertreter oder der benannte Ansprechpartner des Vereins, welche natürlichen Personen Mitgliedsausweise im Rahmen der Firmenmitgliedschaft erhalten.

(11) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, im Mitgliedsvertrag abweichende Regelungen zu treffen.



§ 4 | Mitgliedsbeiträge, Finanzierung, Kassenprüfung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen von Sponsoren und Kooperationspartnern und Erlösen aus betrieblicher Tätigkeit. Der Verein kann auch staatliche Zuwendungen beantragen und empfangen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Vereinsvorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über Beitragsperioden und Fälligkeiten entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, den vereinbarten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
- (3) Der Vereinsvorstand kann für bestimmte natürliche und juristische Personengruppen auch Beitragsstaffeln festsetzen oder in begründeten Fällen Stundung gewähren oder im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Erhebung von Beiträgen verzichten oder Beiträge mit Sachleistungen kompensieren lassen.
- (4) Über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (6) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch eine(n) vom Vereinsvorstand bestimmte(n) Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe.

§ 5 | Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch wirksame Kündigung des Mitgliedsvertrages oder wirksamen Ausschluss vom Verein. Weiter endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch Tod sowie bei juristischen Personen durch Auflösung zum Ende des Beitragsjahres, sofern das Mitgliedsunternehmen die Auflösung rechtzeitig mitgeteilt hat. Vor der Beendigung fällige Ansprüche des Vereins auf Zahlung von Beiträgen und sonstiger Forderungen bleiben von der Beendigung unberührt. Bei Beendigung im Laufe eines Beitragsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Beitrages.
- (2) Bei Mitgliedschaften bei denen das Beitragsjahr dem Kalenderjahr entspricht, muss die Kündigung bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden. In allen anderen Fällen gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Beitragsjahres. Die Kündigung erfolgt schriftlich, bei juristischen Personen durch den vertraglich vereinbarten Ansprechpartner oder durch die vertretungsberechtigten Personen. Die Kündigung wird mit Ende des Beitragsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstiger Forderungen im Rückstand ist oder sich in grober Weise vereinschädigend verhalten hat. Der Ausschluss darf bei Zahlungsrückstand erst beschlossen



werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der zweiten schriftlichen Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Der Beschluss des Vereinsvorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss über den Vereinsvorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet in außerordentlicher Sitzung. Bestätigt er den Ausschluss nicht mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

(4) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, im Mitgliedsvertrag abweichende Regelungen zu treffen.

§ 6 | Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Teamvorstand (Vereinsvorstand),
- (c) das erweiterte Vorstandsteam (erweiterter Vorstand),
- (d) das Expertenteam (Beirat),
- (e) die Geschäftsführung,
- (f) die Geschäftsstelle.

§ 7 | Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können über den Vereinsvorstand eingeladen werden. Eine Veröffentlichung der Inhalte der Mitgliederversammlung erfolgt ausschließlich durch den Verein.

(3) Mitgliederversammlungen können – soweit gesetzlich zulässig – auch fernmündlich (insbesondere mittels Telefon- und/oder Videokonferenz) abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Teilnehmer den Ausführungen jedes anderen Teilnehmers folgen und sich zu den Beschlussgegenständen äußern kann.

(4) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen brieflich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Alle ordentlichen Mitglieder, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene, elektronische oder postalische, Adresse gerichtet ist.



(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von Vereinsvorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vereinsvorstand beantragt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vereinsvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vereinsvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung eine(n) Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(7) Die Tagesordnung, mögliche Satzungsänderungen und der Ablauf von Wahlen des Vereinsvorstands werden vom Vereinsvorstand vorbereitet. Tagesordnung und Satzungsänderungen sind mit dem Einladungsschreiben zu versenden. Die Liste der Nominierungen für die Wahl des Vereinsvorstands wird nach Ablauf der Nominierungsfrist bekanntgegeben. Es reicht die Bekanntgabe auf der Mitgliederversammlung mit Ausgabe der Wahlunterlagen.

(8) Jedes Mitglied und Vereinsorgan hat das Recht, bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzungen zur Tagesordnung und Nominierungen für die Vorstandswahlen beim Vereinsvorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung zur Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge über Ergänzungen zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Kandidaten, die fristgerecht für die Wahlen nominiert wurden, werden vom Vereinsvorstand von der Nominierung in Kenntnis gesetzt und gesondert zu der Mitgliederversammlung eingeladen.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(10) In der Mitgliederversammlung hat jedes Ordentliche Mitglied, einschließlich der Ehrenmitglieder, eine Stimme. Ein Stimmrecht besitzt ein Mitglied nur dann, wenn es den vereinbarten Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das laufende Beitragsjahr entrichtet hat. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Dabei ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern keine Geheimabstimmung gewünscht wird.

(11) Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Regel persönlich aus. Mit schriftlicher Vollmacht können verhinderte Mitglieder Dritten, sofern es sich nicht um ausgeschlossene Mitglieder handelt, eine Stimmvollmacht erteilen. Die Gegenständliche Beschränkung von Stimmvollmachten auf bestimmte Tagesordnungspunkte und Beschlussgegenstände ist zulässig. Ebenso zulässig sind Stimmbotschaften wie der Bevollmächtigte zu den einzelnen Beschlussgegenständen abzustimmen hat.

(12) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das von dem Vereinsvorstand zu unterzeichnen ist.



- (13) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vereinsvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinsvorstands, Entlastung des Vereinsvorstands,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstands,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstands,
 - e) Wahl und Abberufung des/der Ehrenvorsitzenden,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - h) alle Entscheidungen die der Mitgliederversammlung durch diese Satzung übertragen werden.

§ 8 | Führungsteam des Vereins

- (1) Das Führungsteam setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Dem Teamvorstand bestehend aus mindestens vier, maximal sechs vertretungsberechtigten Mitgliedern (Vereinsvorstand).
 - b) Dem erweiterten Vorstandsteam bestehend aus bis zu fünf weiteren nicht vertretungsberechtigte Mitgliedern (Erweiterter Vorstand).

Bei der Besetzung des Führungsteams ist eine gleichverteilte Geschlechterquote anzustreben.

Der Teamvorstand ist Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des Teamvorstandes gemeinschaftlich. Die Mitglieder des Teamvorstands sind gleichberechtigt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und eine Sprecherin.

Die Mitglieder des Teamvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Teamvorstands im Amt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams werden vom Teamvorstand berufen und abberufen. Sie können vom Teamvorstand mit Funktionen betraut werden, die interne Führungsaufgaben, Beratungsaufgaben oder individuelle Angelegenheiten beinhalten, die allgemein durch Beschlussfassung des Vereinsvorstands geregelt werden.

Der Teamvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder untereinander aufgeteilt werden.

(2) Die Aufgaben des Vereinsvorstands sind die gesetzliche Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Der Vereinsvorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

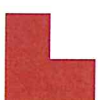
- a) Vertretung des Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- b) Beschluss der strategischen Leitlinien des Vereins im Rahmen der Vereinsziele und Beschluss der durch die Geschäftsführung, den erweiterten Vorstand oder das Expertenteam vorgelegten Maßnahmenpläne.
- c) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
- d) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, deren satzungsgemäßen Einladungen und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- e) Der Vereinsvorstand legt der Mitgliederversammlung den Entwurf eines Budgets (Jahreshaushaltsplans) vor sowie einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufenen Geschäftsjahr mit Angaben über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

(3) Wahlen des Vereinsvorstands erfolgen in der Regel in geheimer, schriftlicher Wahl. Von einer geheimen, schriftlichen Wahl kann abgesehen werden, sofern die Mitgliederversammlung den offenen Verfahren einstimmig zustimmt.

(4) Mehrere oder alle Vorstände können in einer Blockwahl gewählt werden, sofern die Mitgliederversammlung der Blockwahl einstimmig (ohne Gegenstimmen) zustimmt. Im Rahmen der Blockwahl stellen sich die Kandidaten gemeinsam zur Wahl. Wird die Gruppe nicht gewählt, gilt der gesamte Vereinsvorstand nicht als gewählt. In diesem Fall stellen sich die Kandidaten in einem zweiten Wahlgang einzeln zur Wahl stellen.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Zu Mitgliedern des Vereinsvorstands können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Ist das ordentliche Mitglied eine juristische Person, ist nur der von ihr benannte Ansprechpartner oder eine andere vertretungsberechtigte Person wählbar. Mit der Beendigung seiner/ihrer Mitgliedschaft endet auch das Amt als Mitglied im Vereinsvorstand, jedoch erst zum Ende der Amtszeit. Über die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsvorstands beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vereinsvorstands vorzeitig aus, so kann der Vereinsvorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds des Vereinsvorstands eine(n) Nachfolger/-in bestimmen oder die Geschäfte bis zur Installation des/der Nachfolgers/-in weiterführen.



(7) Der Vereinsvorstand kann einem einzelnen Mitglied des Vereinsvorstands Einzelvertretungsvollmacht für bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen einräumen oder einen geschäftsführenden Vereinsvorstand, auch mit Einzelvertretungsvollmacht, aus seinem Kreis bestimmen. Die Übertragung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Repräsentanz für einzelne oder alle Bereiche auf den Geschäftsführer, können in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

(8) Der Vereinsvorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vereinsvorstands einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden, sofern es sich nicht um Beschlüsse handelt, für die diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit verlangt. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vereinsvorstand ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vereinsvorstands werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, in der Regel in offener Abstimmung, gefasst. Zur Abstimmung kann auch ein schriftliches Verfahren per Telekommunikation gewählt werden, wenn alle Mitglieder des Vereinsvorstands diesem zustimmen.

§ 9 | Expertenteam des Vereins

(1) Zur Unterstützung seiner inhaltlichen Aufgaben kann der Vereinsvorstand ein Team aus Expertinnen und Experten als Beirat berufen. Die Berufung kann auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden.

(2) Das Expertenteam unterstützt und berät die Vereinsführung, insbesondere bei der Formulierung der langfristigen strategischen Ziele und Entwicklungen des Vereins. Das Expertenteam empfiehlt dazu Inhalte, Maßnahmen und Aktivitäten.

(3) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Mitglieder des Expertenteams mit abgrenzbaren Aufgaben zu beauftragen, sofern diese nicht dem Vereinsvorstand nach § 26 BGB obliegen. Zu den Aufgaben des Expertenteams können auch die Verantwortung abgrenzbarer Ressorts gehören, wie z.B. Vereinssparten oder Themenbereiche.

§ 10 | Geschäftsführung, Geschäftsstelle

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Durchführung der Vereinsaufgaben.

(2) Der Vereinsvorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die/der zugleich Leiter/in der Geschäftsstelle ist, die/der nach den Weisungen des Vereinsvorstandes die Geschäfte des Vereins führen soll und stattet diese/n mit den erforderlichen Vollmachten als besonderer Vertreter des Vereins i. S. v. § 30 BGB aus. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der



ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, sofern der Vereinsvorstand diese nicht beschränkt.

(3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist haupt- oder nebenberuflich gegen Entgelt tätig.

(4) Der/die Geschäftsführer/-in untersteht dem Vereinsvorstand und wird von diesem eingesetzt. Der Vereinsvorstand beschließt über den Abschluss, bzw. die Verlängerung des Vertrages und die Vertragsbedingungen.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vereinsvorstands bzw. den im schriftlichen Verfahren herbeigeführten Beschlüssen des Vereinsvorstands beratend teil. Sie/Er kann nur in begründeten Fällen durch einstimmigen Beschluss des Vereinsvorstands von den Sitzungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(6) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Vereinsarbeit,
- b) Unterstützung der Vereinsführung bei ihrer Arbeit,
- c) Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsführung und des Expertenteams,
- d) Laufende Budgetüberwachung und Kontrolle der Veranstaltungen und Maßnahmen,
- e) Management der Vereinsangelegenheiten, Gewinnung und Betreuung von Mitgliedern,
- f) Personalsteuerung,
- g) Unterstützung des Schatzmeisters bei der Erarbeitung der Budgetplanung,
- h) Unterstützung der Vereinsführung bei der Erarbeitung einer Maßnahmenplanung für die Geschäftsjahre,
- i) Unterstützung des Schatzmeisters bei der Vorlage der Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- j) Die Vergütung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers legt der Vereinsvorstand fest.
- k) Die Geschäftsführung darf auch einer juristischen Person übertragen werden.

§ 11 | Untergliederungen des Vereins (Vereinssparten)

(1) Durch Beschluss des Vereinsvorstands kann der Verein für einzelne Themenbereiche jederzeit jeweils rechtlich selbständige oder unselbständige Vereinssparten gründen bzw. diese auflösen oder bereits bestehende juristische Personen als rechtlich selbständige Sparte an den Verein angliedern.



(2) Den unselbständigen Vereinssparten können die den jeweiligen Themenbereichen zugehörigen oder die für diese Themenbereiche tätigen bereits bestehenden Mitglieder nur mit deren Einwilligung zugeordnet werden. Neue Mitglieder erhalten bei Abschluss des Mitgliedsvertrages ein Wahlrecht. In dem Mitgliedsvertrag eines Mitgliedes ist festzulegen, zu welcher/welchen rechtlich unselbständigen Sparte(n) es gehört. Die Zuordnung ist bindend. Mitgliedern mit Mitgliedsverträgen, in den keine Zuordnung vorgenommen wird oder wurde, kann der Vereinsvorstand dem Mitglied einen Zuordnungsvorschlag unterbreiten. Sofern das Mitglied nicht binnen einer Frist von zwei Monaten einen anderen Zuordnungswunsch erklärt, entscheidet der Vereinsvorstand über die Zugehörigkeit des Mitgliedes. In diesem Fall erhält das Mitglied ein Widerspruchsrecht für die Dauer von zwei Kalendermonaten. Im Zweifelsfall verbleibt das Mitglied ohne Zuordnung.

(3) Mitglieder einer rechtlich selbständigen Sparte sind nur Mitglieder dieser Organisation; sie sind berechtigt, daneben auch Mitglied des Vereins zu werden. Der Vereinsvorstand entscheidet darüber, welche Leistungen des Vereins solchen Mitgliedern, die nicht auch zugleich Mitglied des Vereins sind, zur Verfügung stehen und wer Mitgliedsausweise des Vereins erhalten soll.

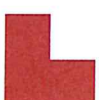
(4) Erfolgt die Gründung oder Auflösung bzw. Angliederung einer Sparte nicht im Rahmen einer Mitgliederversammlung, sind die Vereinsmitglieder binnen 2 Monaten durch ein Rundschreiben oder Email zu informieren.

(5) Mit rechtlich selbständigen Vereinssparten ist im Regelfall zu vereinbaren, dass ihre Angliederung an den Verein durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Kalenderjahr zum Ende des Geschäftsjahres des Vereins gekündigt werden kann.

(6) Der Vereinsvorstand wird binnen drei Monaten nach Errichtung einer rechtlich unselbständigen Sparte für diese eine Geschäftsordnung („Spartensatzung“) erlassen, welche er jederzeit durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder ändern kann. Aus dieser Geschäftsordnung haben sich insbesondere zu ergeben die Aufgaben der Sparte, die Rechte und Pflichten des Spartenvorstandes, die Organisation des Spartenvorstandes sowie der Sparte selbst sowie Grundsätze für die Wahlen zu dem Spartenvorstand. Die Geschäftsordnung für die Vereinssparten soll sich im Kern an diese Satzung anlehnen. Die Geschäftsordnungen für die Vereinssparten müssen nicht einheitlich erlassen werden.

(7) Mit Sparten, die als eigenständige juristische Person organisiert sind, wird der Verein einen Vertrag abschließen, welcher Voraussetzung für die Wirksamkeit der Angliederung ist und die Rechtsverhältnisse der beiden Verbände zueinander klärt. In dem Vertrag sind die in dieser Satzung für rechtlich selbständige Vereinssparten gemachten Vorgaben mit der Sparte bindend zu vereinbaren.

(8) Sofern eine rechtlich unselbständige Sparte von ihrem Recht auf Bildung eines Spartenvorstandes keinen Gebrauch gemacht hat, untersteht die Sparte dem Vereinsvorstand, der die Geschäfte für diese Sparte insgesamt führt.



(9) Der Vereinsvorstand entscheidet über die Zuteilung von Mitteln an die Sparten, welche über diese im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung frei verfügen können. Die Vereinsparten haben dem Vereinsvorstand über die Mittelverwendung jährlich Rechnung zu legen.

(10) Durch Beschluss des Vereinsvorstands kann auf Antrag eines Mitgliedes dessen Zugehörigkeit zu einer rechtlich unselbständigen Sparte jeweils zum Ende eines Beitragsjahres geändert werden. Ein entsprechender Antrag ist unter Angabe der Gründe bis spätestens von drei Monaten zum Ende des Beitragsjahres schriftlich zu stellen.

(11) Sofern ein Mitglied einer Sparte angehört, welche durch Vorstandsbeschluss aufgelöst wurde, hat es binnen drei Monaten nach Auflösung zu erklären, welcher anderen Sparte es angehören möchte. Erklärt sich das Mitglied nicht innerhalb der Frist, erfolgt die Zuordnung durch den Vereinsvorstand. Das Mitglied kann sodann die Zugehörigkeit zu einer anderen Sparte beantragen oder seine Vereinsmitgliedschaft mit Ablauf des jeweils laufenden Beitragsjahres beenden.

§ 12 | Ehrenvorsitz

(1) Die Mitgliederversammlung kann ein vom Vereinsvorstand vorgeschlagenes Mitglied zum/zur 1. oder 2. Ehrenvorsitzenden wählen. Die Bezeichnung 1. oder 2. Ehrenvorsitzende/r entfällt, wenn es nur eine(n) Ehrenvorsitzende/r gibt.

(2) Der/die Ehrenvorsitzende soll sich durch erfolgreiche Arbeit im Vereinsvorstand ausgezeichnet haben und muss sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Der/die Ehrenvorsitzende ist Ehrenmitglied des Vereins sowie Ehrenmitglied des Vereinsvorstands und als dieses berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der/die Ehrenvorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, den Verein nach außen zu repräsentieren, soweit ihn der Vereinsvorstand mit seinem/ihrem Einverständnis mit besonderen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall betraut hat. Dieses Recht umfasst nicht die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins.

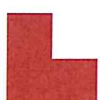
(4) Der Ehrenvorsitz erlischt mit dem Tod des/der Ehrenvorsitzenden, seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Verein, durch Rücktritt oder durch Entzug des Amtes. Die Mitgliederversammlung kann dem/der Ehrenvorsitzenden das Amt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aus besonderen Grund entziehen, insbesondere wenn festgestellt wird, dass er/sie in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder verstößt.

§ 13 | Fachgruppen

- (1) Der Verein kann durch Beschluss des Vereinsvorstands Fachgruppen bilden, die sich mit aktuellen Themen auseinandersetzen. Zielsetzung der Fachgruppen sind Meinungs- und Kompetenzbildung, Erfahrungsaustausch und Kontakterweiterung. Darüber hinaus bilden die Fachgruppen eine zusätzliche Plattform für Projekte, Kommunikation und Veranstaltungen. Fachgruppen können durch Beschluss des Vereinsvorstands auch der Status einer Sparte verliehen werden und umgekehrt.
- (2) Der Vereinsvorstand bestimmt ehrenamtliche Fachgruppenleiter/-innen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Der/die Leiter/-in wird vom Vereinsvorstand in das Expertenteam berufen.
- (3) Die Fachgruppenleiter/-innen sollen sich besonders für ein Thema engagieren und entsprechende Kompetenzen glaubhaft vertreten können. Die Fachgruppenleiter/-innen unterstützen bei der Findung, Aufbereitung und Präsentation von Themen und repräsentieren die Fachgruppen nach außen.
- (4) Die Fachgruppen und ihre Leiter/-innen werden in besonderem Maße in die Kommunikationsarbeit des Vereins eingebunden.

§ 14 | Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern, Gästen und weiteren Akteuren unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mit Abschluss des Mitgliedsvertrages stimmen die Mitglieder des Vereins der für das Vertragsverhältnis erforderlichen Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Damit wird die für eine rechtskonforme E-Mail-Marketing-Kommunikation nach BDSG und DSGVO erforderliche, korrekt eingeholte und dokumentierte Einwilligung erteilt. Die mit Zustandekommen des Mitgliedsvertrages und Anerkennung der Vereinssatzung begründete Geschäftsbeziehung schließt die Zustimmung der Mitglieder und ihrer benannten Vertreter zur Verwendung der Kommunikationsdaten für die Mitgliederkommunikation (z.B. Newsletter, Veranstaltungshinweise und Einladungen) ein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, der weiteren Verwendung der Kommunikationsdaten jederzeit zu widersprechen.
- (3) Der Vereinsvorstand erarbeitet Datenschutzbestimmungen, die der Satzung in der jeweils aktuellen Form im Anhang beigefügt werden.



§ 15 | Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Sprecherin und der Sprecher des Vereinsvorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder eine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen an die natürliche oder juristische Person(en), die der Vereinsvorstand durch einstimmigen Beschluss seiner anwesenden Mitglieder bestimmt. Die Person darf kein Mitglied eines Organs des Vereins sein und soll durch ihre Tätigkeit eine Verwendung der Mittel im Sinne des Zwecks dieses Vereins gewährleisten.

§ 16 | Satzungsänderungen aus formalen Gründen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vereinsvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen 4 Wochen nach ihrer Vornahme schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17 | Inkrafttreten

Änderungen und Neufassungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Der Vorstand wird die geänderte Satzung zur Eintragung anmelden. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Fassung dieser Satzung in der vorliegenden Form am 31.05.2023 beschlossen.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird durch die Mitglieder des Vereinsvorstands bestätigt:

Hamburg, den 31. Mai 2023

Die Mitglieder des Vereinsvorstands:

Thomas Sell (Schriftführer, stellv. Vorsitzender)



Uwe Jens Neumann (Vorsitzender)

